

# S A T Z U N G

## des Vereins für Heimatpflege - 1909 e.V. Senftenberg

(gegründet 1992)

in der Fassung vom 14. Dezember 2017

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein für Heimatpflege - 1909 e.V.** und versteht sich als Nachfolger des bis 1933 demokratisch legitimierten Verein für Heimatpflege -1909 e.V. in Senftenberg und als eine Vereinigung von Personen, die sich der Geschichte der Stadt Senftenberg und dem Stadtarchiv besonders verbunden fühlen.
- (2) Sitz des Vereins ist Senftenberg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet von Senftenberg und die eingemeindeten Ortschaften sowie die nähere Umgebung.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 2696 eingetragen.

### § 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - der Heimatpflege und Heimatkunde und
  - des Denkmalschutzes.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
  - die Förderung und Unterstützung des Stadtarchivs,
  - die Unterstützung heimatkundlicher Forschungen,
  - regionalgeschichtliche und heimatkundliche Publikationen,
  - Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen,
  - Förderung und Mitwirkung an Objekten der Denkmalschutzliste,
  - das Andenken an politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und andere historische Persönlichkeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf durch seine Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten Einnahmen erzielen, die er wiederum zur Förderung des Vereinszwecks einsetzen kann. Er verfolgt jedoch nicht die Absicht der Gewinnerzielung.
- (8) Die satzungsgemäßen Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen will und diese Satzung anerkennt. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch die von diesen benannten Personen vertreten.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt bei positiver Entscheidung des Vorstandes ab dem ersten Tag des Monats, an dem der Aufnahmeantrag eingegangen ist.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung gegebenenfalls noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.

### § 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden,
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten nach § 2 Absatz 6 und
  - Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten.
- (2) Die Höhe und Zahlweise des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionskommission.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder die Revisionskommission dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung aufgrund dieser Forderungen nicht in einer festgelegten Frist ein, dann hat die Revisionskommission das Recht, die Versammlung selbst einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich per einfachem Brief oder elektronisch per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder oder Vertreter ohne Stimmrecht. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (4) Die zu fassenden Beschlüsse sind den Mitgliedern mit der Einladung als Beschlussvorlagen in vollem Wortlaut zu übersenden. Änderungsanträge durch Mitglieder sind bis spätestens drei Tage

vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind ausformuliert in das Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse sind Bestandteil des Protokolls und diesem in vollem Wortlaut als Anlagen beizufügen.

- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Abstimmungen können offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Für folgende Beschlüsse sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich:
  - Satzungsänderungen
    - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
  - Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins
    - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
  - Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
    - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
  - Beschlussfassung zur Satzung und deren Änderungen,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Revisionskommission,
  - Beschlussfassungen zu Mitgliedsbeiträgen,
  - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
  - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - drei Beisitzern.
- (2) Über Erweiterungen des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Personen des gesetzlichen Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Geschäftsführung, Buchführung,
  - Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes vornehmen.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (8) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 Kassenwesen**

- (1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung des Schatzmeisters kann durch den Vorstand ein Steuerberater oder eine andere geeignete Person beauftragt werden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - einem Revisor.
- (2) Die Wahl der Revisionskommission erfolgt gleichlaufend mit der Wahl des Vorstandes.
- (3) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisionskommission ist Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und nur ihr rechenschaftspflichtig. Sie kontrolliert die Geschäftsführung hinsichtlich Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Interessen des Vereins und der Gesetzlichkeit.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht:
  - an den Vorstandssitzungen durch ein Kommissionsmitglied teilzunehmen und eine ständige Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen,
  - bei Bedarf entsprechend § 7 Abs.1 die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Unwirksamkeit von Beschlüssen und Festlegungen des Vorstandes zu beantragen.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist durch die Revisionskommission eine Gesamprüfung der Kasse (einschließlich Konto und Belegwesen) vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, wenn aus besonderen Gründen die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierzu ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2017 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2017 außer Kraft.